

REINHALTEVERBAND GROSSRAUM SALZBURG
STADT UND UMLANDGEMEINDEN



REINHALTEVERBAND GROSSRAUM SALZBURG
STADT UND UMLANDGEMEINDEN
Körperschaft öffentlichen Rechts



Staatlich akkreditierte Prüfstelle
für Wasser- und Abwasseruntersuchungen

A-5101 Bergheim, Aupoint 15

Telefon +43(0)662/469 49-0
Homepage: <http://www.umweltschutzanlagen.at>
E-Mail: rhv@rhv-sab.at

Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern

**Reinhalteverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden
5101 Bergheim, Aupoint 15**

Stand: 15. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
II.	Zustimmung zur Einleitung von Abwässern	5
III.	Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters	6
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	8
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)	9
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	10
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte	11
IX.	Melde-, Überwachungs-, Auskunftspflicht, Zutritt	11
X.	Haftung	12
XI.	Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	13
XII.	Schlussbestimmungen	13

Präambel

Der Reinhaltverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden besorgt für seine Mitgliedsgemeinden: Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang, Koppl, Puch, Wals-Siezenheim und die Stadtgemeinde Salzburg die Entsorgung / Reinigung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Abwässer. Diesem Entsorgungsauftrag entsprechend betreibt der Reinhaltverband in 5101 Bergheim, Aupoint 15, eine mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage sowie ein Verbandssammlernetz als Teil der öffentlichen Kanalisation. Im Wege einer Kooperation übernimmt der Reinhaltverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden auch Abwässer aus den Verbandsgebieten des Reinhaltverbandes Tennengau-Nord, des Reinhaltverbandes Oberndorf, des Reinhaltverbandes Oichtental sowie der Stadt Laufen und der Gemeinde Ainring.

Die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Salzach (Vorfluter) erfolgt gemäß den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene unter Beachtung der behördlichen Anordnungen, sowie der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen an der für den Reinhaltverband wasserrechtlich (kurz wr.) bewilligten Einleitungsstelle in 5101 Bergheim.

Gemäß den Bestimmungen der Salzburger Bauordnung besteht grundsätzlich eine Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisation. Nach § 32b WRG 1959, idF BGBl I 1997/74, bedarf jede Einleitung von Abwässern in eine wr. bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Auf Grundlage nachstehender Bedingungen erteilt der Reinhaltverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden in 5101 Bergheim seine Zustimmung zur Einleitung von Abwasser in die Kanalisationsanlage:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die *Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern des Reinhaltverbandes* gelten für die Einleitung von Abwasser (Indirekteinleiter) in die öffentliche Kanalisation und Übernahme von Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden in 5101 Bergheim (in der Folge kurz: **Kanalisationsunternehmen** genannt).

2. Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind:

(1) **Indirekteinleiter:** Wer mit Zustimmung

(a) des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und

(b) des Reinhaltverbandes (Betreiber der Verbandskläranlage ARA Aupoint/Siggerwiesen)

Abwasser in eine Kanalisationsanlage der beiden vorgenannten oder über eine Privatkanalisation einleitet.

- (2) **Abwasser:** Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.
- Abwässer sind auch die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.
- (3) **Häusliches Abwasser:** Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesen hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.
- (4) **Überwachung:** Kontrolle
- (a) der Beschaffenheit des Abwassers mit den maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen,
 - (b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches,
 - (c) der Stofffrachten und
 - (d) der Schwellenwerte
- bei einer Indirekteinleitung.
- (5) **Eigenüberwachung:** Überwachung die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.
- (6) **Fremdüberwachung:** Überwachung die
- (a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
 - (b) vom Kanalisationsunternehmen oder
 - (c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde
- durchgeführt wird.
- (7) **Kanalisationsanlage:** Wasserrechtlich bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung sowie erforderlichenfalls der Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse (Grundstückskanalisation und Hauskanalanschlüsse) oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisationsanlage.
- (8) **Öffentliche Kanalisation:** Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben wird.
- (9) **Nicht öffentliche Kanalisation:** Andere als in Ziffer 8 genannte Kanalisation.

- (10) **Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:** Die Verbandskläranlage ARA-Aupoint/Siggerwiesen in 5101 Bergheim, Aupoint 15 samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.
- (11) **Kanalisationsunternehmen:** Inhaber der wr. Bewilligung für die Einleitung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten oder in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gereinigten Abwässer in ein Gewässer (Vorfluter). Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist der **Reinhalteverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden in 5101 Bergheim**.
- (12) **Mitteilungspflicht:** Verpflichtung zur Mitteilung gemäß § 32b Abs. 2 und 5 WRG 1959 erforderlicher Informationen an das Kanalisationsunternehmen.
- (13) **Mitgeteilte Abwassermenge** (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft): Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.
- (14) **Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:** Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die Kanalisationsanlage.
- (15) **Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:** Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.
- (16) **Zustimmungserklärung:** privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kanalisationsunternehmen und dem Indirekteinleiter gemäß Punkt II.
- (17) **Entsorgungsvertrag:** zusätzlich zur Zustimmungserklärung im Einzelfall abzuschließende privatrechtliche Vereinbarung (Punkt VIII. / 2.) zwischen dem Kanalisationsunternehmen und dem Indirekteinleiter bei Einleitungen von mehr als 2000 Einwohnergleichwerten (EGW).

II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

1. Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe und Industriebetrieben), darf nur nach Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist mittels eines beim Reinhalteverband Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden, dem Reinhalteverband Tennengau-Nord, dem Reinhalteverband Oberndorf und dem Reinhalteverband Oichtental aufliegenden Vordruckes zu beantragen.

Der Antrag hat Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitung bekannt zu geben, dem ein detailliertes Projekt (in digitaler Form, z.B. PDF) anzuschließen ist, dass die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 und 5 WRG 1959 idgF. in Verbindung mit § 5 Abs.1 Indirekteinleiterverordnung idgF. umfasst.

2. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die Anlagen des Kanalisationsunternehmens erfolgt, vorbehaltlich weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen, grundsätzlich schriftlich. Diese kann ferner zeitlich befristet erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.
3. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektentwicklung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils vertretbare Zeitdauer zu befristen.

Die Frist darf jedoch 10 Jahre nicht überschreiten soweit nicht durch die Abwasseremissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Wiederverleihung der Einleitungsbefugnis zu stellen. Die Punkte 3. und 4. gelten sinngemäß. Bei der Wiederverleihung der Zustimmung sind auf den geltenden Stand der Technik, die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die wr. Bewilligung für die öffentliche Kanalisation und öffentliche Abwasserreinigungsanlage Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 bereits bestehende wr. Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 erlischt.

4. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation werden ausdrücklich ermächtigt, die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einzuschränken, mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und/oder von der Erfüllung zusätzlicher bzw. anderer Auflagen abhängig zu machen, wenn dies aufgrund einer geänderten technischen (Stand der Technik) oder rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und/oder der wr. Bewilligungen für die Kanalisationsanlage zwingend erforderlich ist (Änderungsvorbehalt). Für den Indirekteinleiter entstehen daraus keine Entschädigungsansprüche.

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

1. Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters (kurz: Entsorgungsanlage genannt) ist ausschließlich durch ein dazu befugtes Fachunternehmen vorzunehmen.
2. Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bezug habenden Normen sowie entsprechend den Vorschriften (Auflagen) des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen.

Es obliegt ausschließlich dem Indirekteinleiter sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen einzuholen.

3. Soweit solche Maßnahmen auf den bestehenden Entsorgungsvertrag Einfluss haben, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Punkt VI.) betreffend, sind Änderungen erst nach Anpassung des Entsorgungsvertrages bzw. der Zustimmungserklärung (Punkt II. bzw. VIII.) mit dem Kanalisationsunternehmen zulässig.

4. Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage gemäß dem Stand der Technik durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen einen Kanalrückstau abzusichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter die zur Überwachung des Abwassers erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu errichten. Diese Verpflichtung kann sich einerseits aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und andererseits aus dem vom Kanalisationsunternehmen, dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation und/oder den behördlich erteilten Auflagen ableiten.
5. Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, immissions- und emissionsarmen und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass eine schädliche Beeinflussung (Störung) anderer Indirekteinleiter, der öffentlichen Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage ausgeschlossen ist.
6. Sämtliche im Zusammenhalt mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere Kosten für die Errichtung, Instandhaltung, Erweiterung oder Erneuerung und die Betriebskosten der Entsorgungsanlage sind vom Indirekteinleiter selbst auf dessen eigene Rechnung zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

1. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation sind auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und der ihnen erteilten wr. Bewilligung (bewilligtes Maß der Wasserbenutzung) berechtigt und verpflichtet, sämtliche Indirekteinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisation, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhalteverbandes, eingeleitet werden dürfen/können. Dessen ungeachtet, hat der Indirekteinleiter die Emissionsbegrenzungen gemäß Bezug habender Abwasseremissionsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eigenverantwortlich einzuhalten (Punkt V./2.).

Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung eingehalten wird.

2. Unbeschadet der Zustimmung gem. § 32b Abs. 1 WRG 1959 bedarf eine Indirekteinleitung der wr. Bewilligung, wenn
 - (a) das Abwasser aus einem gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Indirekteinleiterverordnung in dessen Anhang A genannten Herkunftsbereich stammt oder
 - (b) ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung überschritten/nicht eingehalten wird.

Der Indirekteinleiter hat eine wr. Bewilligung selbständig und unaufgefordert bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Eine wr. Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

1. Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die Kanalisationsanlage ist vom Indirekteinleiter unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, dass
 - (a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie nur in unerlässlich notwendigem Ausmaß erfolgen,
 - (b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie Vorrang haben vor Wasserbehandlungsmaßnahmen,
 - (c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).
2. In die Kanalisationsanlage dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
 - (a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden, oder
 - (b) das in der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, oder
 - (c) mit der wr. Bewilligung der öffentlichen Kanalisation / der Abwasserreinigungsanlage des Reinhalteverbandes bzw. einer wr. Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbart sind, oder
 - (d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage des Reinhalteverbandes erschweren oder verhindern, oder
 - (e) die öffentliche Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage in ihrem Bestand gefährden//beeinträchtigen, seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
3. Wer Einleitungen in die Kanalisationsanlage vornimmt, hat gemäß 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, kurz AAEV, bzw. den herkunftsspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Solange keine entsprechende herkunftsspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der AAEV. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).
4. Von der Einleitung in die Kanalisationsanlage sind Abfälle, in welcher Art und Form auch immer, ausgeschlossen. Dazu zählen u.a. nachstehende Stoffe:
 - (a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus

Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;

(b) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, Säure, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe, oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstung verbreiten, wie etwa Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole, oder Antibiotika

(c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

5. Kühlwässer sowie Drainagen-, Quellen- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nur mit gesonderter Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation dem Kanalisationssystem zugeführt werden.

6. Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemaßnahmen haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die Kanalisationsanlage eingeleitet, oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer vom Kanalisationsunternehmen übernommen, so sind die Abflussbeiwerte aus der Einleitung im Mischsystem einzuhalten. Für über diese Bemessungsansätze hinausgehende Einleitungen sind vom Indirekteinleiter entsprechend dimensionierte und geeignete Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

7. In die Kanalisationsanlage dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)

1. Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß Punkt V./2. und 4. unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (Punkt V./3.) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind vom Indirekteinleiter Vorreinigungsanlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, womit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass die Abwasserbeschaffenheit gesichert im zulässigen Bereich liegt.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

2. Solche innerbetrieblichen Anlagen sind insbesondere Rechen und Siebe, Schlammfänge, Flotations-, Spalt-, Neutralisations-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, belüftete Ausgleichsanlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.
3. Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind anhand der vom/von Planer/in erstellten Bedienungsvorschriften durch fachkundiges Personal zu betreuen. Bei dessen Abwesenheit (z.B. Krankheit oder Urlaub) ist für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Die Namen der entsprechenden Personen sind dem Kanalisationsunternehmen nachweislich bekannt zu geben.
4. Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.
5. Wartungsbücher, Bedienungsvorschriften sowie aktuelle Darstellungen der Entsorgungsanlagen (z.B. Kanalpläne, Pläne oder Typenblätter der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage) sind vor Ort stets griffbereit zu halten.

Wird anlässlich der Fremdüberwachung festgestellt, dass entweder die Eigenüberwachung oder die Wartung nicht wie gefordert erfolgt bzw. diesbezügliche Aufzeichnungen nicht lückenlos vorgelegt werden können, ist dies im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Der Indirekteinleiter gewährt dem Kanalisationsunternehmen jederzeit die Einsichtnahme in alle Unterlagen, die die Eigenüberwachung sowie die vorgenommene Wartung bzw. Eigenüberwachung betreffen.

Für den Fall, dass die Wartung oder die Eigenüberwachung nicht schlüssig nachgewiesen werden kann, verpflichtet sich der Indirekteinleiter gegenüber dem Kanalisationsunternehmen dazu innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch das Kanalisationsunternehmen mit einem befugten Unternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

6. Die laufende Funktionsfähigkeit von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen ist durch Eigenüberwachung entsprechend den Bedienungsvorschriften der Anlage und den Bedingungen des Entsorgungsvertrages nachweislich sicherzustellen.
7. Räumgut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen an keiner Stelle der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

1. Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens und des Betreibers der öffentlichen Kanalisation ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens bzw. des Betreibers der öffentlichen Kanalisation stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern sowie bei Gefahr in Verzug.
2. Die Übernahme der Abwässer kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation werden dafür

Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurzgehalten werden.

3. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
4. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation können die Übernahme der Abwässer nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder gegebenenfalls nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Normen, behördliche Auflagen, die Besonderen Bestimmungen der Zustimmungserklärung bzw. der Allgemeinen Bedingungen verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

1. Der Anschluss an die Kanalisationsanlage sowie die Übernahme und Reinigung der übernommenen Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren bzw. -entgelten des Betreibers der Kanalisationsanlage.

Das Kanalisationsunternehmen stellt seine Aufwendungen (Kosten, Auslagen etc.) im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Indirekteinleitung sowie für durch Nichteinhaltung der die Zustimmung zur Einleitung bzw. im Entsorgungsvertrag (siehe lit 2) festgelegten Verpflichtungen in Rechnung. Wiederholungsprüfungen sind nach jenen Stundensätzen, die die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden beschließt, vom Indirekteinleiter ebenso zu begleichen wie Barauslagen für Dritte (Sachverständige etc.).

2. Die Einleitung der Abwässer von Industrie-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 2000 Einwohnergleichwerten (EGW) kann vom Kanalisationsunternehmen einer zusätzlichen und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden (Entsorgungsvertrag), sofern das Kanalisationsunternehmen dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet.

IX. Melde-, Überwachungs-, Auskunftspflicht, Zutritt

1. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, mitzuteilen (vgl. § 5 Indirekteinleiterverordnung) sowie jederzeit Einsicht in die Wartungsbücher (VI, Punkt 4.) und sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.
2. Wer Abwässer einleitet, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem Kanalisationsunternehmen im Abstand von längstens 2 Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959). Auf die Bestimmungen in § 4 Indirekteinleiterverordnung wird ausdrücklich verwiesen (Fremd- und Eigenüberwachung).

3. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (Punkt VI.) zu melden, sofern davon die Kanalisationsanlage betroffen sein kann und eventuell dadurch unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.
4. Jede, wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen, ist dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation umgehend, d.h. ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.
5. Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation dazu beauftragten Kontrollorganen jederzeit auch ohne Vorankündigung Zutritt zu gewähren.
6. Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Auf die Bestimmungen des § 55a WRG 1959 wird verwiesen.

X. Haftung

1. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten der Kanalisationsanlage) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen wie immer gearteten Entschädigungsanspruch.

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber der öffentlichen Kanalisation sind im Rahmen der gegebenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

2. Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, uneingeschränkt. Insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Punkt VI.) entstehen.
3. Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die Kanalisationsanlage, so hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, uneingeschränkt zu ersetzen. Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüche freizustellen.
4. Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation für die Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen, der Besonderen Bestimmungen (Zustimmungserklärung) sowie der öffentlich-rechtlichen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch seine Dienstnehmer bzw.

Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

1. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärungen bzw. Allgemeine Bedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende öffentlich-rechtliche Bestimmungen die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters vor Ablauf der Befristung mit sofortiger Wirkung gänzlich einzustellen.
2. Vorbehaltlich Punkt XI / 4. sowie über ausdrückliches Verlangen des Kanalisationsunternehmens / Betreibers der öffentlichen Kanalisation, hat der Indirekteinleiter nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) an einem mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation gemeinsam festgelegten Punkt zum öffentlichen Kanal auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen und rechtlichen Anforderungen dicht zu verschließen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Fachunternehmens) vorzulegen.
3. Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen bzw. den Betreiber der öffentlichen Kanalisation unterbrochenen (Punkt VII. /4.) oder eingestellten (Punkt XI. /2.) Entsorgung erfolgt erst nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, es sei denn, das öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise notwendig erscheinen lassen.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen des Entsorgungsverhältnisses (zB Einleitbeschränkungen, Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen etc.) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Die Zustimmungserklärung ist auf den Nachfolger nicht automatisch übertragbar.

In allen anderen Fällen ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der Punkte I. / 3. bis 6. gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen und werden durch diese ergänzt. Das Kanalisationsunternehmen sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisation behalten sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage, dem Stand der Technik oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.